

Vorlage des Regierungsrats

Mehr Klarheit im Zürcher Taxi-Dschungel

Die Zürcher Taxifahrer werden den rauen Wind des Marktes künftig noch deutlicher spüren. Der Regierungsrat schlägt ein schlankes, liberales Gesetz für die Branche vor. Die Kunden aber werden profitieren.

von

Adi Kälin

25.2.2016, 19:11 Uhr

4

[Kommentare](#)

Die Taxifahrer in Zürich sind seit Jahren unter starkem Druck: Schon in der Stadt gibt es zu viele von ihnen, und neustens drängen auch immer mehr Kollegen aus anderen Gemeinden in ihr Territorium. Dies ist eine Entwicklung, die nicht aufzuhalten ist – schon gar nicht mit mehr staatlichen Eingriffen. Vor Jahren bereits haben Bundesgericht und Wettbewerbskommission deutlich gemacht, dass der Taximarkt weiter liberalisiert werden muss, dass zum Beispiel Taxifahrer aus anderen Gemeinden nicht einfach vom Markt ausgeschlossen werden dürfen. Alles andere würde dem eidgenössischen Binnenmarktgesetz widersprechen. Die Stadt Zürich hat ihre Taxiverordnung bereits den neuen Entscheiden angepasst. Nun soll mit einem kantonalen Taxigesetz eine gewisse Vereinheitlichung geschaffen werden. Angeregt wurde das Gesetz durch eine Motion der Kantonsräte Alex Gantner (fdp.), Marcel Lenggenhager (bdp.) und Priska Seiler Graf (sp.).

Das neue Taxigesetz regelt nur das Wesentliche und überlässt den Vollzug in wichtigen Punkten weiterhin den Gemeinden. Man wolle nicht funktionierende kommunale Strukturen zerstören, um dann mit grossem Aufwand neue, kantonale zu schaffen, schreibt der Regierungsrat. So wird es insbesondere keinen vereinheitlichten Taxiausweis geben, weil die Bedürfnisse von Städten und Landgemeinden zu unterschiedlich seien. Weil aber das Binnenmarktgesetz keine fixen Gemeindegrenzen mehr für die Ausübung des Gewerbes akzeptiert, werden gewisse Mindestanforderungen kantonal geregelt, etwa die Sprachkenntnisse. Die Gemeinden können weiter gehen und beispielsweise zusätzlich eine Ortskundeprüfung verlangen.

Was das neue kantonale Taxigesetz im Einzelnen ausserdem noch regelt:

► **Uber und Ähnliches.** Der Kanton beschränkt sich auf die Regulierung des Taxiwesens im engeren Sinn. Limousinendienste mit professionellen Fahrern müssten gewisse Anforderungen des Bundes erfüllen – was durchaus genüge, findet der Regierungsrat. Die Chauffeure müssen den Fahrausweis für den gewerbsmässigen Personentransport besitzen und einen Fahrtenschreiber einsetzen. In diese Kategorie gehören die Fahrzeuge von «Uber X» und «Uber Black». Problematischer ist es beim Fahrdienst «Uber Pop», bei dem Gelegenheitschauffeure Fahrdienste übernehmen. Rechtlich

korrekt wäre dies nur, wenn es sich um wenige Fahrten pro Monat handeln würde. Kontrollen sind aber schwierig und kantonale Regelungen zudem kaum bundesrechtskonform, weshalb der Regierungsrat von einer Regulierung dieses Bereichs absieht. Im «Tages-Anzeiger» vom Donnerstag war nun aber zu lesen, dass die Polizei sehr wohl gegen Fahrer von «Uber Pop» vorgeht; 11 seien im letzten Jahr verzeigt worden, 5 schon im laufenden.

► Freie Taxiwahl. An Standplätzen wie etwa dem Zürcher Hauptbahnhof soll man das Taxi frei wählen dürfen. Gemeinden müssen die Standplätze so gestalten, dass dies auch möglich ist.

► Keine fixen Tarife. Das Bundesgericht hat fixe Tarifstrukturen für unzulässig erklärt. Höchstarife bleiben zum Schutz der Kunden aber bestehen. Die exakten Tarife müssen am und im Taxi gut sichtbar angeschrieben sein. Dasselbe gilt übrigens auch für den Namen des Taxifahrers.

► Beförderungspflicht. Der Taxifahrer darf Kunden nur dann abweisen, wenn sie stark betrunken oder aggressiv sind – neustens aber auch, wenn sie das Mitführen von grossen Hunden oder von Kindern nicht angekündigt haben.

► Keine Umwege. Der Fahrer muss das Ziel auf dem für Kunden günstigsten Weg anfahren.

► Auswärtige Taxis. Ortsfremde Taxis dürfen Passagiere zum Beispiel in die Stadt bringen und für den direkten Rückweg Kunden mitnehmen. Der Vorgang muss aber mit einer datierten Quittung belegt werden können. Keine Einschränkung gibt es für die Aufnahme von Kunden, die per Telefon oder App eine Fahrt bestellen.

► Taxiausweise anderer Orte. Wer einen Taxiausweis besitzt, kann in einer andern Gemeinde in einem vereinfachten Verfahren den dortigen Taxiausweis ebenfalls erwerben. Allenfalls muss er noch eine Ortskundeprüfung machen.

► Freundlichkeit und Sauberkeit. Anders als bei Sprach- und Ortskenntnissen erachtet es die Regierung als nicht angebracht, Freundlichkeit und Sauberkeit im Gesetz zu regeln. Das sei dem Markt zu überlassen.

► Standplätze. Die Gemeinden vergeben Taxiausweise, die an die Person des Taxifahrers gebunden sind, aber auch Standplatzbewilligungen, die für bestimmte Fahrzeuge gelten. Gemeinden können die Zahl der Standplatzbewilligungen beschränken, etwa aus verkehrspolizeilichen Gründen.

► Taxilampe. Laut Gesetz braucht es eine Taxilampe, wie diese auszusehen hat, können die Gemeinden präzisieren.

Alex Gantner findet die Gesetzesvorlage insgesamt recht positiv. Der Regierungsrat habe die Hausaufgaben gemacht, obwohl er sich ja zunächst

gegen ein solches Gesetz gestellt habe. Erfreulich sei, dass nur Taxis im engeren Sinn behandelt würden und dass es sich um ein schlankes Gesetz handle. Bei den Aufgaben der Gemeinden könne man in der parlamentarischen Behandlung wohl noch weiter entschlacken. Die Zürcher Handelskammer wäre, wie sie mitteilt, noch viel weiter gegangen. Sie hätte einen kantonalen Taxiausweis schaffen wollen, dafür Ortskundeprüfung und Höchsttarife gleich ganz aufgehoben. Auf der andern Seite stehen die grossen Städte, die gern weitere Regelungen gesehen hätten – etwa für das Phänomen «Uber Pop», dem sie momentan recht hilflos gegenüberstehen.

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.